



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Schweizerisches Bundesarchiv BAR**

Az. 145.24-PH

## **Lizenzvertrag für den „Package Handler“**

04. März 2022

Zwischen dem

Schweizerischen Bundesarchiv BAR

Archivstrasse 24  
CH-3003 Bern

(im Folgenden "BAR" genannt)

und

dem Lizenznehmer

## Ingress

<b>1</b>	<b>Vertragsgegenstand / Lizenzobjekt</b>	<b>4</b>
1.1	Lizenzobjekt .....	4
1.1.1	Funktion des <i>Package Handler</i> .....	4
1.1.2	Technische und rechtliche Voraussetzungen für die Benutzung des <i>Package Handlers</i> .....	4
1.1.3	Drittanbieter-Komponenten .....	4
<b>2</b>	<b>Weitere Leistungen</b>	<b>5</b>
2.1	Dienstleistungen.....	5
<b>3</b>	<b>Umfang des Nutzungsrechtes</b>	<b>5</b>
3.1	Nutzung zu eigenen Zwecken .....	5
3.2	Keine Übertragbarkeit / Weitergabe .....	5
3.3	Quellenmaterial .....	5
3.4	Verantwortlichkeit des Lizenznehmers .....	5
<b>4</b>	<b>Lieferung</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Keine Vergütung (Lizenzgebühr)</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Rechte an der Anwendung / Schutz der Anwendung</b>	<b>6</b>
6.1	Eigentum und Schutzrechte .....	6
6.2	Weiterentwicklung .....	6
<b>7</b>	<b>Keine Gewährleistung</b>	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Haftung</b>	<b>6</b>
<b>9</b>	<b>Dauer und Beendigung des Vertrages</b>	<b>6</b>
9.1	Beginn.....	6
9.2	Dauer .....	6
9.3	Kündigung durch den Lizenznehmer .....	6
9.4	Beendigung bei Vertragsverletzung.....	7
9.5	Vernichtung des Lizenzmaterials.....	7
<b>10</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
10.1	Vertragsinhalt.....	7
10.2	Schriftform.....	7
10.3	Teilnichtigkeit .....	7
10.4	Anwendbares Recht.....	7
10.5	Streiterledigung / Gerichtsstand .....	8

## **Über den *Package Handler***

Der *Package Handler* ist eine Applikation, die durch das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) in Zusammenarbeit mit Inventage AG entwickelt wurde. Der *Package Handler* wird zur Erstellung von digitalen Paketen (SIPs) sowohl innerhalb des BAR (intern), als auch ausserhalb des BAR (extern) eingesetzt um digitale Ablieferungen, die nicht aus GEVER-Systemen stammen, so aufzubereiten, dass diese archiviert werden können. Weiter kann der *Package Handler* auch verwendet werden, um die Metadaten eines SIPs anzuschauen, zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Es entspricht dem Interesse des BAR, dass der *Package Handler* verbreitete Anwendung findet. Zu diesem Zweck stellt das BAR dieses Tool interessierten Stellen und damit auch dem Lizenznehmer gebührenfrei, jedoch gemäss den nachstehenden Lizenzbestimmungen zur nicht ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung.

# 1 Vertragsgegenstand / Lizenzobjekt

## 1.1 Lizenzobjekt

Lizenzobjekt ist das Tool *Package Handler*. Es besteht aus einer Software und aus dem dazugehörigen gedruckten und / oder elektronisch verfügbaren Handbuch. Das Lizenzobjekt wird nachstehend zusammengefasst jeweils „*Package Handler*“ genannt.

### 1.1.1 Funktion des *Package Handler*

Der vom Schweizerischen Bundesarchiv entwickelte *Package Handler* dient dazu, ein SIP (digitales Paket) und die darin enthaltenen Metadaten zu erstellen, zu betrachten, zu bearbeiten und zu validieren.

### 1.1.2 Technische und rechtliche Voraussetzungen für die Benutzung des *Package Handlers*

Der *Package Handler* ist eine Entwicklung des Schweizerischen Bundesarchivs in Zusammenarbeit mit Inventage. Alle Rechte liegen beim Schweizerischen Bundesarchiv.

Die technischen Voraussetzungen für die Installation des *Package Handlers* sind wie folgt:

Der *Package Handler* basiert auf der Eclipse RCP Technologie und läuft unter Java. Er kann somit auf unterschiedlichen Hardware- und Softwarekombinationen installiert und betrieben werden.

Folgendes Betriebssystem wird vom Bundesarchiv offiziell unterstützt:

- Windows 10

Folgendes Betriebssystem wurde vom Bundesarchiv getestet:

- Windows 10 Enterprise1909

Der *Package Handler* läuft offiziell auf x86 Rechner-Architekturen (inklusive 64-bit Erweiterungen). Nicht getestet und nicht offiziell unterstützt sind andere Betriebssysteme wie Linux.

Der *Package Handler* belegt rund 202 MB Speicherplatz. Für ein reibungsloses Funktionieren wird ein Arbeitsspeicher von mindestens 1 GB vorausgesetzt. Dies vor allem hinsichtlich grosser Metadaten-Dateien, die mit grossem Arbeitsspeicher performanter verarbeitet werden können.

### 1.1.3 Drittanbieter-Komponenten

Der *Package Handler* nutzt Inhalte, welche von Drittanbietern stammen („Drittanbieter-Komponenten“). Die Installation und Nutzung solcher Drittanbieter-Komponenten wird durch gesonderte Lizenzvereinbarungen geregelt, welche im Folgenden aufgelistet sind. Die Liste dient nur zu Informationszwecken, der Lizenznehmer ist angehalten, die Lizenzvereinbarungen der einzelnen Komponenten zu konsultieren und sich an deren Nutzungsbedingungen zu halten.

- Apache License, Version 2.0, January 2004, <http://www.apache.org/licenses/>
- BSD License, Copyright 2000-2006, [www.hamcrest.org](http://www.hamcrest.org)
- Eclipse Public License - v 1.0, <http://www.eclipse.org/legal/epl-v10.html>
- IconExperience- X-Collections – License  
[http://www.iconexperience.com/x\\_collections/license/](http://www.iconexperience.com/x_collections/license/)
- Saros Lizenzvertrag zwischen Inventage AG und dem BAR 1.1 (liegt im BAR vor)
- Binärcode-Lizenzvertrag: für die JAVA 8 PLATFORM STANDARD EDITION RUNTIME ENVIRONMENT 5.0 (liegt im BAR vor)

## **2 Weitere Leistungen**

### **2.1 Dienstleistungen**

Weitere, über das eingeräumte Nutzungsrecht hinausgehende Leistungen wie das Installieren, die Anpassung und Implementierung des *Package Handlers* sowie Schulung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

## **3 Umfang des Nutzungsrechtes**

### **3.1 Nutzung zu eigenen Zwecken**

Das BAR räumt dem Lizenznehmer hiermit das nicht ausschliessliche, zeitlich unbefristete Recht zur Nutzung des *Package Handlers* für die Zwecke des Lizenznehmers ein. Das Nutzungsrecht gilt für den gesamten Betrieb des Lizenznehmers und unterliegt keinen Einschränkungen.

### **3.2 Keine Übertragbarkeit / Weitergabe**

Dem Lizenznehmer ist es untersagt, den *Package Handler* unentgeltlich oder gegen Entgelt an Dritte abzutreten oder in irgendeiner Weise weiter zu übertragen. Ebenso wenig darf er den *Package Handler* unterlizenzieren.

Interessierte Organisationen können sich für eine Lizenz des *Package Handlers* direkt an das BAR wenden.

### **3.3 Quellenmaterial**

Das Quellenmaterial verbleibt beim BAR und der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf die Herausgabe des Quellenmaterials.

### **3.4 Verantwortlichkeit des Lizenznehmers**

Die Verantwortung für die Installation, den Einsatz und die Benutzung des *Package Handlers* liegt ausschliesslich beim Lizenznehmer. Dieser ist auch für Auswahl und Einsatz der mit dem *Package Handler* verwendeten Daten und Dienstleistungen verantwortlich.

Der Lizenznehmer sorgt dafür, dass er jederzeit über den Standort von Kopien, Teilkopien oder in andere Programme eingebaute Teile des *Package Handlers* in seinem Betrieb orientiert ist. Nicht mehr benötigte Kopien oder Teilkopien des *Package Handlers* müssen vom Lizenznehmer unverzüglich vernichtet werden.

Der Lizenznehmer stellt durch entsprechende Instruktionen, Vereinbarungen und andere geeignete Vorkehrungen sicher, dass alle Personen, welche Zugang zum *Package Handler* haben, die vertraglichen Verpflichtungen einhalten.

Der Lizenznehmer haftet für den Schaden, welchen er dem BAR durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung seiner vertraglichen Pflichten zufügt.

## **4 Lieferung**

Der *Package Handler* kann auf der Website des BAR bestellt werden. Der *Package Handler* wird in der jeweils letzten gültigen und vom BAR für den Vertrieb frei gegebenen Version, auf elektronischem Weg an die bei der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse geliefert.

## **5 Keine Vergütung (Lizenzgebühr)**

Für die Erteilung der vorliegenden Lizenz des *Package Handlers* werden keine Lizenzgebühren geschuldet.

## **6 Rechte an der Anwendung / Schutz der Anwendung**

### **6.1 Eigentum und Schutzrechte**

Dem Lizenznehmer stehen nur die im Rahmen dieses Vertrages ausdrücklich eingeräumten Rechte zum Gebrauch des *Package Handlers* zu. Alle übrigen Rechte, insbesondere das Eigentum, das Urheberrecht und die gewerblichen Rechte am *Package Handler* und alle nicht ausdrücklich übertragenen Nutzungsbefugnisse verbleiben dem BAR bzw. dem Inhaber der Schutzrechte an den Komponenten der Dritt-Hersteller.

Der Lizenznehmer anerkennt die Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht des BAR am *Package Handler*, bzw. der Dritt-Hersteller und enthält sich jedes Angriffs auf Bestand und Umfang dieser Rechte.

Insbesondere wird der Lizenznehmer den Schutzrechtsvermerk des BAR auf allen vollständigen oder auszugsweisen Kopien des *Package Handlers* anbringen.

Bei Nutzung des Lizenzgegenstandes muss der Lizenznehmer die bestehenden Copyright-Vermerke vollständig beibehalten bzw. in einem dem technischen Verfahren und dem Trägermedium angemessenen Rahmen der Nutzung wiedergeben. Zudem muss der Name *Package Handler*, die Anschrift sowie die Website ([www.bar.admin.ch](http://www.bar.admin.ch)) des BAR, wo die Lizenzinformationen bezogen werden können, genannt werden.

### **6.2 Weiterentwicklung**

Das BAR behält sich das Recht vor, den *Package Handler* nach eigenem Ermessen weiterzuentwickeln.

## **7 Keine Gewährleistung**

Der *Package Handler* und sein Handbuch werden „so wie sie sind“ d.h. ohne jede Garantie und Gewährleistung zur Verfügung gestellt. Die Software wurde vom BAR ausführlich und sorgfältig getestet. Das BAR übernimmt aber keine Garantie oder Gewähr dafür, dass der *Package Handler* ununterbrochen oder fehlerfrei benützt werden kann. Auch kann das BAR nicht zusichern, dass die vorhandenen Programm-Funktionen den Erfordernissen des Lizenznehmers entsprechen. Fehlfunktionen können auch bei ausführlich getesteter Software durch die Vielzahl der verschiedenen Rechnerkonfigurationen niemals ausgeschlossen werden.

Das BAR schliesst zudem jegliche Rechtsgewährleistung ausdrücklich aus.

## **8 Haftung**

Das BAR haftet nicht für Schäden, welche dem Lizenznehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages und der Installation, dem Einsatz und der Benutzung des *Package Handlers* entstehen. Jede weitere Haftung oder Verpflichtung insbesondere auch die Haftung für Hilfspersonen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **9 Dauer und Beendigung des Vertrages**

### **9.1 Beginn**

Der vorliegende Lizenzvertrag tritt mit Annahme durch den Lizenznehmer in Kraft.

### **9.2 Dauer**

Das Nutzungsrecht am *Package Handler* wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt.

### **9.3 Kündigung durch den Lizenznehmer**

Der Lizenznehmer kann die unter diesem Vertrag erteilte Lizenz jederzeit und ohne Bindung an eine Frist durch eine schriftliche Mitteilung an das BAR beenden.

#### **9.4 Beendigung bei Vertragsverletzung**

Das BAR kann diese Lizenz nur bei Vertragsverletzungen durch den Lizenznehmer entziehen. Verletzt der Lizenznehmer die Bestimmungen dieses Lizenzvertrages, fallen alle darunter eingeräumten Befugnisse ohne weiteres und mit sofortiger Wirkung automatisch dahin.

#### **9.5 Vernichtung des Lizenzmaterials**

Hat eine Partei diesen Vertrag gekündigt, so erlischt das Recht des Lizenznehmers zum Gebrauch des *Package Handlers* gemäss Ziffer 3 am Datum der Vertragsbeendigung. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, der *Package Handler* und alle davon erstellten Kopien oder Teilkopien unaufgefordert und unverzüglich zu vernichten und diese Vernichtung dem BAR schriftlich zu bestätigen.

### **10 Schlussbestimmungen**

#### **10.1 Vertragsinhalt**

Dieser Vertrag regelt die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern abschliessend und ersetzt die vor Vertragsschluss geführten Verhandlungen und Korrespondenzen.

#### **10.2 Schriftform**

Dieser Vertrag sowie allfällige Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.

#### **10.3 Teilnichtigkeit**

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

#### **10.4 Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag untersteht **ausschliesslich dem Schweizerischen Recht**, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980. Dies gilt sowohl für die direkte Anwendung dieses Übereinkommens, wie auch für den Fall, dass das Übereinkommen gestützt auf anderes Staatsvertragsrecht materielles Schweizerisches Recht darstellt.

#### **10.5 Streiterledigung / Gerichtsstand**

Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, sind die Vertragspartner verpflichtet, in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben.

Wenn trotz der Bemühungen der Vertragspartner auf gütlichem Wege keine Einigung zustande kommt, ist der **ausschliessliche Gerichtsstand Bern (Schweiz)**. Zuständig sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte.

Bern, 8. März 2022

Schweizerisches Bundesarchiv

Philippe Künzler, Direktor